

Zu den §§ 26 und 27 der Verordnung:

§ 13

(1) Erdarbeiten im Sinne des § 26 Abs. 1 der Verordnung sind Arbeiten, die > 30 cm tief unter die Geländeoberkante eines Grundstücks gehen oder wirken können.

(2) Schädigende Einwirkungen auf die unter der Geländeoberkante eines Grundstücks verlegten Energiefortleitungsanlagen sind insbesondere

- Belastung der Überdeckung,
- Veränderung des Geländeneiveaus oder
- Lagerung oder Versickernlassen chemisch aggressiver Substanzen und Abprodukte

im Bereich der Energiefortleitungsanlagen, die sich nachteilig auf den vorschriftsmäßigen Zustand und sicheren Betrieb auswirken oder auswirken können.

(3) Der Bürger ist für die Durchführung der Arbeiten der im § 26 Abs. 1 der Verordnung genannten Art verantwortlich, wenn er sie im Zusammenhang mit der Nutzung seines Grundstücks oder im Rahmen der gegenseitigen Hilfe für einen anderen Bürger ausführt.

§ 14

(1) Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Durchführungsverantwortliche über das Vorhandensein, erforderlichenfalls über die genaue Lage von Energiefortleitungsanlagen unter der Geländeoberkante des Grundstücks zu unterrichten.

(2) In dem Antrag an den Betreiber der Energiefortleitungsanlage auf Zustimmung zu den Arbeiten sind der Beginn der Arbeiten, ihre Art, ihr sachlicher Umfang und ihre voraussichtliche Dauer anzugeben und der räumliche Umfang der Arbeiten, in einem Lageplan eingetragen, darzulegen; Antrag und Unterlagen sind dreifach zu übergeben.

(3) Für die Arbeiten im Bereich von Elektroenergie-Freileitungen sind auch die Abmessungen der einzusetzenden Maschinen und Geräte anzugeben. Der Betreiber der Energiefortleitungsanlage hat mit der* Zustimmung Sicherheitsmaßnahmen zu benennen, sofern sich die Notwendigkeit aus den Angaben erweist.

(4) Die Zustimmung des Betreibers der Energiefortleitungsanlage muß während der Zeit der Arbeitsausführung auf der Baustelle zur Einsicht durch Beauftragte des Betreibers vorliegen.

(5) Die für die Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten der im § 26 Abs. 1 der Verordnung genannten Art darüber hinaus geltenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(6) Kann der Bürger mit zumutbarem Aufwand nicht feststellen, wer Betreiber von bestehenden oder zu vermutenden Energiefortleitungsanlagen ist, hat er sich mit seinem Antrag an das Energiekombinat zu wenden.

Zu § 28 Abs. 2 der Verordnung:

§ 15

(1) Der Antrag auf Zustimmung des Betreibers der betreffenden Energiefortleitungsanlage ist dreifach, jeweils mit einer Darstellung der beabsichtigten Maßnahme, eingetragen in einem Lageplan, rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten zu stellen.

(2) Die erteilte Zustimmung verliert nach 2 Jahren die Gültigkeit, wenn die Arbeiten bis dahin nicht begonnen wurden, es sei denn, sie wurde im Einzelfall anders befristet.

(3) Die erteilte Zustimmung kann widerrufen oder geändert werden, wenn

1. der Bürger als Auftraggeber des Vorhabens die Bedingungen für den Schutz der Energiefortleitungsanlagen nicht erfüllt hat oder

2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zur Ablehnung des Antrags auf Überbauen einer Energiefortleitungsanlage geführt hätten.

Die Rechtsfolgen des Widerrufs der Zustimmung oder ihrer Änderung treten mit dem Zugang der Entscheidung beim Bürger oder, soweit er später liegt, mit dem in der Entscheidung genannten Termin ein.

Zu § 29 der Verordnung:

§ 16

(1) Das Energiekombinat hat bei der Mitnutzung von Grundstücken und Bauwerken den Schutz von Personen und Sachen vor den von Energiefortleitungsanlagen ausgehenden Gefahren sowie den sicheren Betrieb der Energiefortleitungsanlagen zu gewährleisten. Es hat, soweit das volkswirtschaftlich vertretbar ist, auf die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks oder Bauwerks Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen die Beeinträchtigungen bei zeitweiliger Mitnutzung in zumutbarer Weise zu vermindern oder zu verhindern.

§ 17

(1) Mit dem Abschluß eines Elektroenergie- oder Gaslieferungsvertrages gilt als vereinbart, daß das Energiekombinat das an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossene Grundstück oder Bauwerk in bezug auf Anlagen des Leitungstransportes von Elektroenergie und Gas zur örtlichen Versorgung dauernd mitnutzen darf; das schließt das Recht ein, an Bauwerken Leitungsträger mit Zubehör anzubringen. Die Wirkung tritt auch gegen den Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten des Grundstücks oder Bauwerks, der nicht Partner des Vertrages ist, ein.

(2) Bei stützungsfreiem Überspannen eines Grundstücks mit Elektroenergie-Freileitungen genügt die mündliche Vereinbarung. Dasselbe gilt, wenn die Energiefortleitungsanlage so dicht an der Grenze eines Grundstücks gelegt ist, daß ihr Bereich in das benachbarte Grundstück hineinreicht, in bezug auf das Nachbargrundstück.

(3) Die zeitweiligen Mitnutzungen bedürfen nur der mündlichen Vereinbarung, wenn sie voraussichtlich nicht länger als 1 Jahr dauern. Der Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist die Mitnutzung vereinbart oder gemäß Abs. 1 zustande gekommen, gilt zugleich als vereinbart, daß der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte und der Nutzungsberechtigte die Maßnahmen zur späteren Instandhaltung dulden. Die Pflichten gemäß § 30 der Verordnung bedürfen daneben keiner Vereinbarung.

§ 18

(1) Das Energiekombinat hat Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Rekonstruktion, Modernisierung, Instandhaltung und Beseitigung von *Energiefortleitungsanlagen, die im Rahmen des eingeräumten Mitnutzungsrechts durchgeführt werden sollen, den Nutzungsberechtigten der Grundstücke und Bauwerke rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor dem Arbeitsbeginn, ortsüblich öffentlich oder in sonst geeigneter Weise anzukündigen.

(2) Das Betreten von Grundstücken bedarf keiner, das Befahren nur dann einer Ankündigung, wenn dadurch die Rechte des Nutzungsberechtigten mehr als geringfügig beeinträchtigt werden würden. Ist das Betreten von Grundstücken oder Bauwerken durch besondere Sicherheits-, Hygiene- oder ähnliche Vorschriften geregelt, dürfen sie nur nach Erfüllung der festgelegten Anforderungen betreten werden.

(3) Ist infolge von Unfällen, Störungen oder drohenden Störungen in der Energieversorgung das sofortige Handeln geboten, ist der Nutzungsberechtigte unverzüglich über die